

Der Verbandsvorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren nachfolgende Änderungen beschlossen:

Spielordnung

§ 49b neu: Hygienekonzept zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie

Bei der Durchführung von sämtlichen Spielen, die unter die Spielordnung und die Jugendordnung einschließlich der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen fallen, ist das für den jeweiligen Wettbewerb auf der Homepage des SBFV veröffentlichte Hygienekonzept in der aktuellen Fassung verbindlich und umzusetzen.

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 40a neu: Vernachlässigung des Hygienekonzepts

1. Die Vernachlässigung des Hygienekonzepts (§49b SpO) wird bei geringfügigen Verstößen mit einem Verweis und im Regelfall mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 400,00 geahndet.
2. In schweren Fällen kann außerdem auf Platz- oder Spielsperre bis zu 6 Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden.
3. Im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall kann der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

§ 40 Vernachlässigung der Platzdisziplin oder mangelnder Schutz für Schiedsrichter und Gegner

1. Die Vernachlässigung der Platzdisziplin sowie der mangelnde Schutz für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder Gegner wird **bei geringfügigen Verstößen mit einem Verweis und im Regelfall** mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 400,00 geahndet.

Zur Bearbeitung von Spielsperren in der Zeit des auf Grund der Corona-Pandemie ruhenden Spielbetriebs, hat der Verbandsvorstand im schriftlichen Umlaufverfahren folgende Vorgehensweise beschlossen:

Spiel- und Zeitstrafen in Corona-Zeit

In der Zeit, in der der Spielbetrieb ruhte, konnten Spiel- und Zeitstrafen nicht abgegolten werden.

Für diese Zeit werden 4 Spiele oder bei Zeitstrafen 4 Wochen als abgegolten angerechnet. Die Einsatzberechtigung für Freundschaftsspiele wird ab sofort wieder erteilt.

Von dieser Regelung ausgenommen bleiben Tätlichkeiten und sämtliche Vergehen gegen Schiedsrichter.

Die Sportrichter werden die Urteile entsprechend überprüfen und im DFBnet die Abgeltung vornehmen.